

**Satzung
der Gemeinde Steinfeld (Oldb)
über die Erhebung von Marktstandgeldern**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) in seiner Sitzung am 07.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Bei der Veranstaltung von Märkten und Volksfesten (nachstehend Märkte genannt) durch die Gemeinde Steinfeld (Oldb) werden von den Beschickern Gebühren erhoben.

§ 2
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Erhebung des Marktsandsgeldes ist die Größe der zugewiesenen Fläche. Die Gebühren betragen wie folgt:

Gebühren je Markttag	je m ²
1. Autoskooter o. ä.	0,30 DM
2. Rundfahrgeschäfte (Karussells, Babyflug, Musikexpress o.)	0,40 DM
3. Übrige Fahrgeschäfte (Schaukeln o. ä.)	0,50 DM
4. Verkaufsstände (Fischverkauf, Kuchenverkauf, Bratpilze, Hot Dogs, Spielwaren usw.)	1,00 DM
5. Schieß- und Spielgeschäfte, Ausspielungen ohne Lose, Spiel- und Greiferautomaten	0,50 DM
6. Verlosungsgeschäfte	1,00 DM
7. Schankzelte	1,30 DM
8. Ausschankstände und -pavillons	2,50 DM
9. Würstchenstände (Imbißstände)	2,50 DM

10. Für die in Ziffer 1 - 9 nicht besonders genannten Geschäfte werden die Entgelte nach den Sätzen der Geschäfte berechnet, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

11. Es wird ein Mindestentgelt in Ansatz gebracht, das für jeden Markt 40,00 DM beträgt.

12. Die Entgelte müssen auch dann für die ganze Marktzeit entrichtet werden, wenn die Markttag geschäftlich nicht voll ausgenutzt werden.

§ 3
Wochenmärkte

Das Standgeld für Wochenmärkte wird aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Marktbeschickern und der Gemeinde Steinfeld (Oldb) festgesetzt.

§ 4
Nebenkosten

Die Kosten der Wasserversorgung, Kanalnutzung, Straßenreinigung und Müllbeseitigung sind im Entgelt enthalten.

...

Wird elektrische Energie von der Gemeinde Steinfeld (Oldb) zur Verfügung gestellt, sind die hierdurch entstehenden Kosten der Gemeinde Steinfeld (Oldb) zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn Elektrofirmen mit der Stromversorgung auf dem Marktgelände beauftragt sind. Dann sind die anteiligen Kosten an diese Firmen zu zahlen.

§ 5

Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen

1. Die Gebühren nach den vorstehenden Bestimmungen können zur Vermeidung unbilliger Härten teilweise oder ganz gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die festzusetzende Gebühr im Einzelfall abweichend von § 2 Ziffern 1 bis 9 festgesetzt werden.

§ 6

Schuldner

Zahlungspflichtig ist der Beschicker des Marktes. Beschicker ist derjenige, für dessen Rechnung Waren feilgeboten oder Lustbarkeiten dargeboten werden (Inhaber des Geschäftes), d. h. grundsätzlich derjenige, der im Zulassungsbescheid als solcher bezeichnet ist.

Läßt jemand die Marktstände durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 7

Zahlung und Fälligkeit der Gebühren

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt oder, sofern keine Zulassung erfolgt ist, mit der Einnahme des Standplatzes. Die Gemeinde kann angemessene Vorauszahlungen auf die zu entrichtende Gebühr verlangen oder die Zulassung zum Markt von dem vorherigen Eingang der Gebühr abhängig machen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Inhaber von Marktständen und ihre Beauftragten haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Standgeldes erforderlich ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

49439 Steinfeld, 07.03.1996

gez.
Kruse
Bürgermeister

gez.
Möllmann
Gemeindedirektor

(Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 19.04.96)